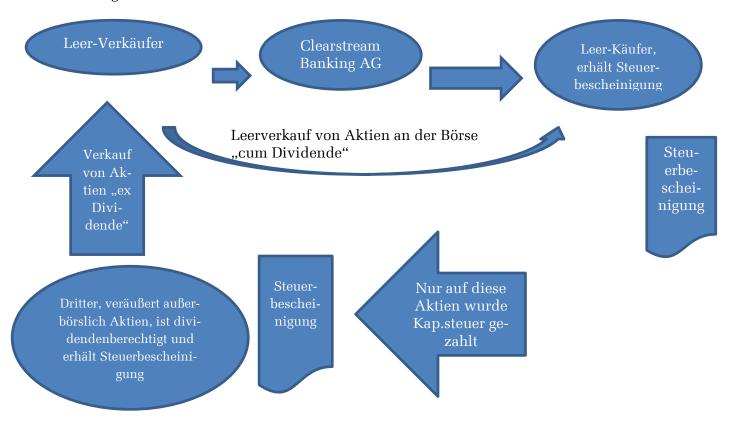


# Deutscher Bundestag

## **Aktueller Begriff**

## Cum-ex-Geschäfte

Cum-ex-Geschäfte bezeichnen ein rechtlich fragwürdiges Steuermodell, bei dem durch kurz hintereinander erfolgenden (Leer-)Verkauf und außerbörslichen Aufkauf von Aktien kurz vor und nach dem Dividendenstichtag eine doppelte Erstattung von Kapitalertragsteuer erzielt wurde. Das nachfolgende Modell soll dies veranschaulichen:



Der Leerverkäufer verkauft am Dividendenstichtag Aktien. Dabei geht er die börsenübliche Verpflichtung ein, die verkauften Aktien innerhalb von zwei Tagen nach Geschäftsabschluss an seinen Vertragspartner zu liefern. Zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses kann der Leerverkäufer die Aktien nicht liefern. Er beschafft sich die Aktien von einem Dritten zu einem späteren Zeitpunkt allerdings vor Ablauf der Lieferfrist an den (Leer-)Käufer. Der Erwerb von der dritten Partei durch den Leerverkäufer zeichnet sich durch zwei Besonderheiten aus. Zum einen beschafft sich der Leerverkäufer die Aktien von dem Dritten im außerbörslichen Handel (sog. OTC-Geschäfte).

#### Nr. 32/15 (21. Dezember 2015)

© 2015 Deutscher Bundestag

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Im außerbörslichen Handel gilt nicht die standardisierte Lieferfrist von zwei Tagen wie bei über die Börse abgewickelten Geschäften. Die Lieferfrist kann außerbörslich frei vereinbart werden. Der Leerverkäufer kann auf diesem Weg die Lieferverpflichtung gegenüber dem (Leer-)Käufer mit den schneller auf außerbörslichem Weg erworbenen Aktien erfüllen.

Zum anderen war die dritte Partei zum Zeitpunkt des Dividendentermins noch dividendenberechtigt, da die Veräußerung an den Leerverkäufer erst nach dem Dividendentermin außerbörslich erfolgte. Die dritte Partei ist zum Bezug der Dividende berechtigt, erhält diese im Rahmen der Dividendenabwicklung ausbezahlt und bekommt für die durch die ausschüttende Aktiengesellschaft (AG) auf sie entfallende Kapitalertragsteuer eine Steuerbescheinigung ausgestellt. Der Leerverkäufer erhält somit von der dritten Partei Aktien "ex Dividende". Die dritte Partei hat die Dividendenzahlung zudem vereinnahmt. Mit diesen Aktien "ex Dividende" kann er seine Lieferverpflichtung "cum Dividende" aufgrund des Geschäftsabschlusses am Dividendenstichtag nicht erfüllen. Aus diesem Grund wird bei Anlieferung der Aktien nach dem Dividendenstichtag und damit "ex Dividende" im Depot des (Leer-)Käufers die Kompensation der Dividendenzahlungen durch die Clearstream Banking AG in Gang gesetzt.

Die Clearstream Banking AG belastet das Kreditinstitut des Leerverkäufers mit dem der Nettodividende entsprechenden Betrag und schreibt dem Kreditinstitut des (Leer-)Käufers diesen Betrag gut. Außerdem erteilt das Kreditinstitut des (Leer-)Käufers eine Steuerbescheinigung. Der (Leer-)Käufer wird im Ergebnis wirtschaftlich so gestellt, wie es aufgrund des Geschäftsabschlusses vor dem Dividendenstichtag vorgesehen ist. Der Geschäftsabschluss mit dem Leerverkäufer hatte Aktien "cum Dividende" zum Gegenstand, erfüllt wurde mit Aktien "ex Dividende" und mit einer Kompensationszahlung als Ausgleich für die entgangene Dividendenzahlung. Außerdem erhält der (Leer-)Käufer die Steuerbescheinigung.

Auf diese Kompensationszahlung, die in Höhe der Nettodividende geleistet wird, wurde aber durch die ausschüttende Aktiengesellschaft keine Kapitalertragsteuer abgeführt. Die Kapitalertragsteuer wurde nur auf die originäre Dividende abgeführt, die die dritte Partei erhalten hat, welche die Aktien an den Leerverkäufer geliefert hat. Die Depotbank des (Leer-)Käufers stellt eine Steuerbescheinigung auf diese Kompensationszahlung aus. Der (Leer-)Käufer strebt im Anschluss über die Steuerbescheinigung eine Anrechnung auf die Einkommens- oder Körperschaftsteuer an. Sofern keine Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerschuld besteht, wird die bescheinigte Kapitalertragsteuer an den (Leer-)Käufer erstattet. Im Ergebnis wird somit eine Steuer angerechnet oder erstattet, die tatsächlich nicht gezahlt wurde. Die Ermittlungsbehörden gehen davon aus, dass dies den Initiatoren dieser Geschäfte von vornherein klar war und der erstrebte wirtschaftliche Vorteil in der unberechtigten Erstattung der Kapitalertragsteuer bestehe.

Die Möglichkeit, sich durch derartige Geschäfte unberechtigterweise nicht gezahlte Kapitalertragsteuer erstatten zu lassen, wurde mit Wirkung ab 2012 durch das OGAW-IV-Umsetzungsgesetz vom 22. Juni 2011 (BGBl I S. 1126) unterbunden. OGAW steht hierbei für "Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren".

### Quellen:

 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Richard Pitterle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. (BT-Drs. 17/13233)